



Allgemeinverfügung Kampfmittel

Die BAM hat auf der Basis von § 8 Nr.1 der
Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn,
Binnenschifffahrt (GGVSEB) eine

**Allgemeinverfügung Kampfmittel
zur Klassifizierung von Kampfmitteln
für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher
Güter auf der Straße **durch** die
staatlichen Kampfmittelräumdienste
erlassen**

Verkehrsblatt 2010 S. 386





Allgemeinverfügung Kampfmittel

Diese wurde in einer Bund/Länder Arbeitsgruppe mit Beteiligung von für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Behörden der Länder, des Bundesinnenministeriums und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erarbeitet

DFAB GmbH





Allgemeinverfügung Kampfmittel

DFAB GmbH

Die Allgemeinverfügung wurde am
09. September 2010 erlassen
und gilt seit dem.





Allgemeinverfügung Kampfmittel

In Nr. 1.1 lautet es

...wird auf der Basis des § 8 Nr.1 Buchstabe a) bis c)

In Verbindung mit Abs 2.2.1.1.3, Kapitel 3.3

Sondervorschrift 178 Abschnitt 4.1.4.1

Verpackungsanweisung P 101 des ADR als

**Anleitung für die Klassifizierung von
Kampfmitteln, die durch die
staatlichen Kampfmittelräumdienste
der Länder**

gemäß den Vorschriften des ADR befördert werden
sollen, erlassen.





Allgemeinverfügung Kampfmittel

Nr.1.2 sagt:

...dürfen nur Kampfmittel befördert werden, die von einer fachkundigen Person eines staatlichen Kampfmittelräumdienstes als **sicher** für die Beförderung im Straßenverkehr bewertet worden ist.

DFAB GmbH





Allgemeinverfügung Kampfmittel

DFAB GmbH

Nr.1.3 sagt:

Gilt ausschliesslich für die unter den Begriffsbestimmungen aufgeführten Kampfmittel und darf nur angewendet werden, wenn die unter Verpackungen und sonstigen Umschliessungen angegebenen Bedingungen, sowie die in dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden





Allgemeinverfügung Kampfmittel

im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Kampfmittel gewahrsamslos gewordene, zur Kriegsführung bestimmte Stoffe und Gegenstände militärischer Herkunft und Teile solcher Gegenstände die

- Explosivstoffe oder Rückstände von Explosivstoffen enthalten oder daraus bestehen,
- Nebel-, Brand- und oder Reizstoffe sowie chemische Kampfstoffe oder Rückstände dieser Stoffe enthalten,
- Kriegswaffen oder wesentliche Teile von Kriegswaffen



Allgemeinverfügung Kampfmittel

Bemerkung 1:

Unbeschadet dazu können **unterschiedliche Begriffsbestimmungen der Länder für deren Vollzug** bestehen. Auf **Kampfmittel**, die nach **Begriffsbestimmungen der Länder nicht** den in dieser Allgemeinverfügung beschriebenen Kampfmittel entsprechen, **ist diese Allgemeinverfügung nicht** anzuwenden





Allgemeinverfügung Kampfmittel

Bemerkung 2:

Auf Kampfmittel mit **chemischen Kampfstoffen** ist diese Allgemeinverfügung **nur im Bezug auf die Klassifizierung** anzuwenden.

Die Beförderungsbedingungen von Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen sind im Rahmen einer Einzelausnahme festzulegen.





Allgemeinverfügung Kampfmittel

Nr. 2.2 sagt:

Fachkundige Person:

Die fachkundige und mit den
Aufgaben beauftragte Person eines
staatlichen Kampfmittelräumdienstes.

DFAB GmbH





Allgemeinverfügung Kampfmittel

Nr. 3 Klassifizierung:

3.1

Die Kampfmittel sind von der fachkundigen Person **zu identifizieren**, in Bezug auf eine sichere Beförderung im Straßenverkehr **zu bewerten** und auf Transportfähigkeit **zu untersuchen**.

Auf nicht als transportfähig erklärte Kampfmittel ist diese Allgemeinverfügung nicht anwendbar.





Allgemeinverfügung Kampfmittel

Nr. 3 Klassifizierung:

3.2

Die fachkundige Person **entscheidet**, ob und welche geeigneten Verfahren vor Ort eingesetzt werden müssen, bevor über eine Klassifizierung entschieden wird.

Die Bewertung muss zeitnah vor der Beförderung erfolgen.





Allgemeinverfügung Kampfmittel

Nr. 3 Klassifizierung:

3.3

Die fachkundige Person hat für transportfähig erklärte Kampfmittel dahingehend zu beurteilen, ob sie gesammelt in einer Beförderungseinheit befördert werden dürfen, oder einzeln befördert werden müssen.

DFAB GmbH





Allgemeinverfügung Kampfmittel

Nr. 3 Klassifizierung:

3.4

Da eine Prüfung nach dem Handbuch Prüfungen und Kriterien (Abschnitt 1.2.1 ADR) bei Kampfmitteln unmöglich ist, hat abweichend von den in Absatz 2.2.1.1.2 ADR vorgeschriebenen Methoden für die Klassifizierung von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1 die Zuordnung nach folgender Reihenfolge zu erfolgen:





Allgemeinverfügung Kampfmittel

Nr. 3 Klassifizierung:

3.4.1

wenn es nicht ausgeschlossen werden kann,
dass es sich um Kampfmittel mit chemischen
Kampfstoffen handelt, zur

**UN-Nummer 0020,
Munition GIFTIG,
Klasse 1.2
Verträglichkeitsgruppe K**





Allgemeinverfügung Kampfmittel

Nr. 3 Klassifizierung:

3.4.2

wenn es nicht ausgeschlossen werden kann,
dass es sich um Kampfmittel, weißen Phosphor
enthalten, handelt, zur

**UN-Nummer 0243,
Munition BRAND, WEISSER
PHOSPHOR,**

Klasse 1.2

Verträglichkeitsgruppe H

oder





Allgemeinverfügung Kampfmittel

Nr. 3 Klassifizierung:

3.4.3

in allen anderen Fällen, zur

UN-Nummer 0465,

Gegenstände MIT EXPLOSIVSTOFF,

N.A.G.,

(nicht anderweitig genannte Eintragung)

Klasse 1.1

Verträglichkeitsgruppe F

DFAB GmbH





Allgemeinverfügung Kampfmittel

Nr. 3 Klassifizierung:

3.5

Die Zuordnung zur UN-Nr. 0020 befreit nicht vom Beförderungsverbot gemäß Absatz 2.2.1.2.2. ADR, für die Beförderung ist jeweils eine Einzelausnahme nach § 5 GGVSEB der zuständigen Behörde erforderlich, allerdings ist diese Allgemeinverfügung in diesem Zusammenhang als das für die Erteilung einer Einzelausnahme notwendige Gutachten anzusehen.





Allgemeinverfügung Kampfmittel

Nr. 4 Verpackungen und sonstige

Umschliessungen:

4.1. Zulässige Verpackungen

4.1.1 Folgende Verpackungsarten dürfen angewendet werden:

Kampfmittel, die der UN-Nr. 0243 zugeordnet wurden, wie Brandbomben, sind ausschließlich in Fässern aus Stahl mit abnehmbaren Deckel der Codierung 1A2 sowie in Kisten aus Stahl (4A) oder Aluminium (4B) zu verpacken. **Neue Verpackungen müssen bauartgeprüft sein**





Allgemeinverfügung Kampfmittel

Nr. 4 Verpackungen und sonstige Umschliessungen:

4.1. Zulässige Verpackungen

4.1.2 Freiliegender Weißer Phosphor ist unter Wasser oder nassem Sand in geschlossenen, dichten Metallverpackungen zu verpacken.

DFAB GmbH





Allgemeinverfügung Kampfmittel

Nr. 4 Verpackungen und sonstige

Umschliessungen:

4.1. Zulässige Verpackungen

4.1.3 Rauchentwickler und pyrotechnische Sätze, die sich bei Feuchtigkeit entzünden können, müssen trocken gehalten werden.

DFAB GmbH





Allgemeinverfügung Kampfmittel

Nr. 4 Verpackungen und sonstige

Umschliessungen:

4.1. Zulässige Verpackungen

4.1.4 Kampfmittel, die der UN-Nr. 0465 zugeordnet wurden sind zu verpacken in:

4.1.4.1 Fässer aus Stahl, Aluminium oder Kunststoff mit abnehmbarem Deckel der Codierungen 1A2, 1B2, oder 1H2
oder





Allgemeinverfügung Kampfmittel

Nr. 4 Verpackungen und sonstige

Umschliessungen:

4.1. Zulässige Verpackungen

4.1.4 Kampfmittel, die der UN-Nr. 0465 zugeordnet wurden sind zu verpacken in:

..oder

4.1.4.2 Kisten aus Stahl (4A), Aluminium (4B), Naturholz (4C1) oder 4C2, Sperrholz (4D),

Holzfaserverwerkstoff (4F), Pappe (4G),

Kunststoff (4H1) oder (4H2)

oder





Allgemeinverfügung Kampfmittel

Nr. 4 Verpackungen und sonstige Umschliessungen:

4.1. Zulässige Verpackungen

4.1.4 Kampfmittel, die der UN-Nr. 0465 zugeordnet wurden sind zu verpacken in:

..oder

4.1.4.3 Säcke aus Kunststofffolie der Codierung (5H4)





Allgemeinverfügung Kampfmittel

Nr. 4 Verpackungen und sonstige Umschliessungen:

4.1. Zulässige Verpackungen

4.1.5 Freiliegende Explosivstoffe sind zu verpacken in:

4.1.5.1 Fässer aus Stahl, Aluminium oder Kunststoff mit abnehmbarem Deckel der Codierungen 1A2, 1B2, oder 1H2

oder

4.1.5.2 Kisten aus Naturholz (4C1) oder 4C2, Sperrholz (40) Holzfaserverwerkstoff (4F)





Allgemeinverfügung Kampfmittel

Nr. 4 Verpackungen und sonstige Umschliessungen:

4.1. Zulässige Verpackungen

4.1.6 Die Verpackungen müssen für Gegenstände geprüft und zugelassen sein sowie den Prüfvorschriften des Abschnitts 6.1.5 für die Verpackungsgruppen genügen

DFAB GmbH





Allgemeinverfügung Kampfmittel

Zusammenpacken

Keine Risikoerhöhung, folgende Arten nicht untereinander und nicht mit anderen

Kampfmitteln:

- freiliegende explosive Stoffe
- sprengkräftige Zünder
- Gegenstände mit Leucht- und Signalmitteln
- erkennbare Brandmunition mit selbstentzündlichen Stoffen

Kampfmittel nicht mit sonstigen Gütern





Allgemeinverfügung Kampfmittel

Nebenbestimmungen

- an der Außenseite keine gefährlichen Reste
- EX/II oder EX/III
- Ladungssicherung
- große Gegenstände unverpackt:

Einzelausnahme,

Allgemeinverfügung ist als Gutachten anzusehen





Allgemeinverfügung Kampfmittel

Beförderungspapier

- auf Allgemeinverfügung verweisen oder Kopie
- vor Benennung das Wort „Abfall“
- auf technische Benennung darf verzichtet werden

DFAB GmbH





Allgemeinverfügung Kampfmittel

DFAB GmbH

- ## Innerstaatliche Beförderung von Kampfmittel mit chemischen Kampfstoffen
- Transportbehälter explosionsstoßdruckfest
und gasdicht
 - Beförderungspapier
 - Begleitperson
 - Keine Fahrwegbestimmung
 - PSA

